



---

# Österreichisches Umweltzeichen

## Fachausschuss UZ 46 – Grüner Strom

5. November 2025, 13:00 – 16:00  
DI Christian Kornherr

---

im Auftrag des BMLUK

≡ Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**VKI**   
VEREIN FÜR  
KONSUMENTEN-  
INFORMATION

---

# AGENDA

---

- 
1. Hintergrund der Überarbeitung
  2. Zusammenfassung des Richtlinienentwurfs
  3. Beantwortung gestellter Fragen
  4. Diskussion zu offenen Punkten
  5. Next Steps

# 2

# Hintergrund der Überarbeitung



# Warum Überarbeitung der Richtlinie?

## Richtlinienüberarbeitung

- Regulärer Turnus der Überarbeitung = alle vier Jahre
- Aktuelle Richtlinie gilt seit 1.1.2022 – läuft 31.12.2025 aus
- Überarbeitung dient der Anpassung an geändertes Marktumfeld, neue gesetzliche Rahmenbedingungen, aktuelle technische Entwicklungen etc., um die Richtlinie aktuell zu halten



# Die Rolle von Stakeholdern im Umweltzeichen

---

Labeleigentümer = Umweltministerium (BMLUK) / VKI = zuständige Stelle für inhaltliche und administrative Betreuung

## Umweltzeichen-Beirat

- Der Beirat beschließt Richtlinien, beauftragt die zuständige Stelle (VKI) mit der Erarbeitung neuer Richtlinien und gibt die allgemeine Strategie vor
- Beiratsmitglieder: <https://www.umweltzeichen.at/de/home/umweltzeichenbeirat> - tagt drei Mal im Jahr

## Fachausschuss

- Ein für jede Richtlinie aus Fachexpert:innen, Lizenznehmer:innen, Prüfer:innen, öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft etc. zusammengesetztes Multi-Stakeholder-Gremium, das über Richtlinien-Überarbeitung informiert wird und sich jederzeit aktiv in die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags einbringen kann.
- Richtlinienüberarbeitung ist transparent, evidenzorientiert und partizipativ
- Der mit dem BMLUK abgestimmte Fachausschussverteiler UZ 66 besteht derzeit aus 80 Personen

## Zahlen und Fakten (Stand: November 2025)

- 15 Lizenznehmer
- 67 UZ46-Tarife (Privat und Business)
- 2024 - ca. 1,2 TWh UZ46 Strom verkauft
- UZ 46 Strom – eigenes Los im Rahmen der BBG-Beschaffung

# 3

## Zusammenfassung des Richtlinienentwurfs



# Übersicht über Änderungen

## Kernänderung im 1. Entwurf

- Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) sollen UZ 46 Lizenznehmer werden können
- Entsprechende Adaptierung der Anforderungen für EEG

## Diverse kleinere Änderungen

- Struktur
- Definitionen entsprechend ElWOG (ELWG), RED III, etc.
- Hinweis auf sekundäre Stromkennzeichnung auf Umweltzeichen Website
- Transparenz / Preis- und Vertragsinformationen



# Fakten zur Online-Konsultation

## Übersicht

- Online Konsultation von 23. September bis 17. Oktober 2025
- 18 Teilnehmer:innen, Abgabe von 51 Kommentaren von 12 Teilnehmer:innen  
+ Stellungnahmen von (z.B. Österreichs Energie, IG Windkraft)
- Abstimmungstool „Daumen“ kaum genutzt, daraus nur Zustimmung zu Erweiterung der Lizenznehmer auf EG ableitbar
- **Fazit:** 10 % Teilnahmequote und Rücklaufquote im Normalbereich – teilweise Konsens bezüglich RL-Entwurf, aber noch Diskussionsbedarf

# 5

## Diskussion offener Punkte



# Produktgruppe / Lizenznehmer / Begriffe

## Anforderung

Folgende Unternehmen / Organisationen können UZ 46 Lizenznehmer werden

- Ökostromhändler
- Bürgerenergiegemeinschaften
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

## Kommentare

- Keine Ablehnung der Erweiterung bzw. Zustimmung
- Integration „Grundsätzliche Anforderungen“
- Aufnahme von Stromspeicheranbietern in Produktgruppdefinition
- Einschränkung, dass auch „verbundene Unternehmen“ Ökostromhändler gem. UZ 46 sein müssen

## VKI

- UZ-Satzung enthält Voraussetzungen für UZ LN, Entscheidung des UZ-Beirats
- Produkt „Stromspeicher“ würde vollkommen anderen Kriterien unterliegen
- Eigentümerstruktur im Österreichischen Umweltzeichen keine Einschränkung



# Umweltkriterien – Herkunfts nachweise / Labelling

**VKI:** VEREIN FÜR  
KONSUMENTEN-  
INFORMATION

## „Herkunfts nachweise“ für Energiegemeinschaften – in der Online Konsultation

als Nachweis, dass der innergemeinschaftlich zugeteilte Strom ausschließlich aus erneuerbare Erzeugungsanlagen stammt, die nach Pkt. 2.2 geforderte „Zusammensetzung Grüner Strom“ erfüllt

### Kommentare

- Für Energiegemeinschaften gibt es keine HKN
- Anpassung der Anforderung, wenn eine EG inkl. Speicheranwendung zertifiziert wird

## Anforderung NEU – 2.1.2 Energiegemeinschaften

Nachweis, dass der innergemeinschaftlich zugeteilte Strom ausschließlich aus erneuerbare Erzeugungsanlagen stammt, die die nach Pkt. 2.2 geforderte „Zusammensetzung Grüner Strom“ erfüllt z.B.

- Netzzugangsverträge aller an der Energiegemeinschaft teilnehmenden Erzeugungsanlagen
- Herkunfts nachweisdatenbank der E-Control

## Ergänzenden Anforderung zu 2.1.2 für EG inkl. Speicheranwendung

Für innergemeinschaftlich zugeteilten Strom, der aus Stromspeichern stammt, ist ein aktuell gültiger Liefervertrag für UZ 46 Strom dieses/r teilnehmenden Berechtigten (aktiven Kunden) für UZ 46 Strom nachzuweisen.



# Umweltkriterien – Zusammensetzung Grüner Strom

**VKI:** VEREIN FÜR  
KONSUMENTEN-  
INFORMATION

## Kommentare / Änderungsvorschläge

- 15% (statt 10%) aus Anlagen, die nicht älter als 10 (statt 15) Jahre sind
- Mindestanteil für Windkraft
- Klarstellung zu geforderten Anteilen ( „Prozent als Anteil“ bzw. „Prozentpunkt“)
- Klarstellung zu Bezugsgrößen der Toleranzbereiche (Mengen/Zeitraum)  
*Toleranzbereich für die eingesetzten Primärenergieträger: Eine 10%ige Abweichung binnen 12 Monaten sowie eine 5%ige Abweichung binnen 24 Monaten ist zulässig. Diese muss aber nach Ablauf der Frist mengenmäßig im Produkt ausgeglichen werden*

- Abklärungen / Klarstellungen (nächste Folie)

## Diskussion

- Allfällige inhaltlichen Änderungen
  - Anteil „neuer / revitalisierter“ Anlagen
  - Mindestanteil für Windkraft

# Beispiel – Zusammensetzung Grüner Strom

## 79% Wasserkraft

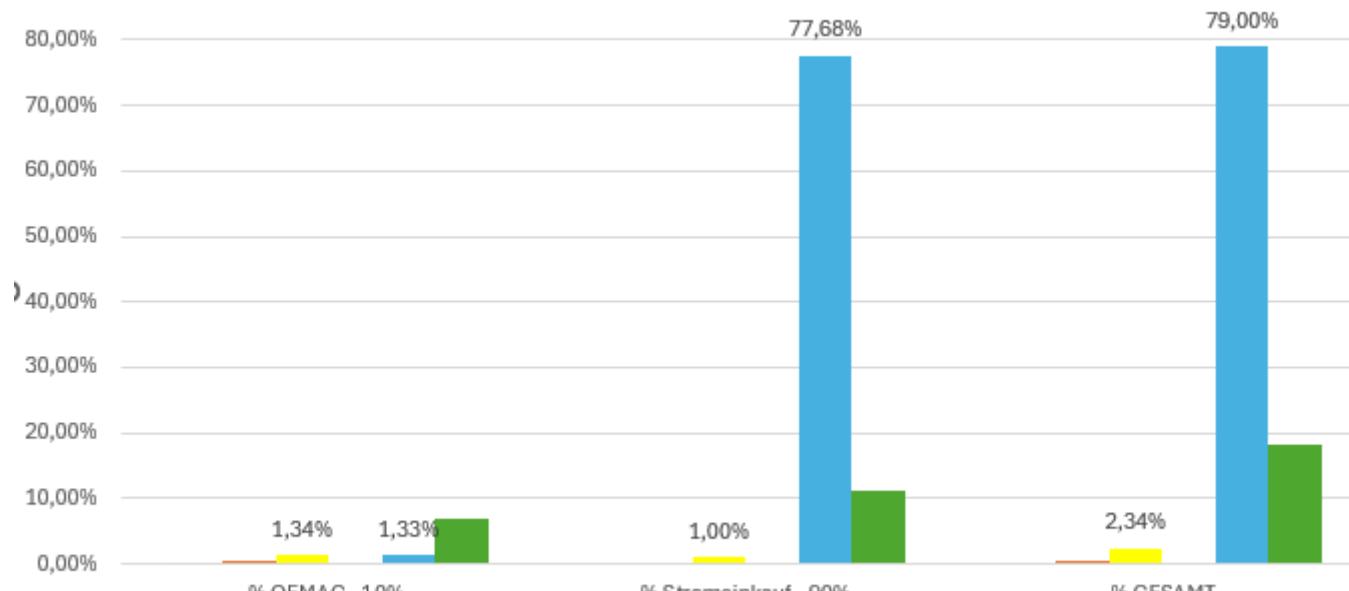
Energieträger	% OEMAG - 10%	% Stromeinkauf - 90%	% GESAMT	Menge GWh
Biogas	0,04%	0,00%	0,04%	0,04
Biomasse	0,51%	0,00%	0,51%	0,51
Sonnenenergie	1,34%	1,00%	2,34%	2,34
sonstige Ökoenergie	0,04%	0,00%	0,04%	0,04
<b>Wasserkraft</b>	<b>1,33%</b>	<b>77,68%</b>	<b>79,00%</b>	<b>79,00</b>
Windenergie	6,75%	11,32%	18,07%	18,07
<b>GESAMT</b>	<b>10%</b>	<b>90%</b>	<b>100%</b>	<b>100</b>

2,34 % PV-Anteil

1 Prozentpunkt über  
der zugewiesenen OEMAG Menge (1,34%)

79 GWh (von 100 GWh) = 79%

„der Gesamtanteil an Wasserkraft kann  
bis zu 79% betragen“



Toleranzbereich:

Beispiel: 100 GWh / Jahr Gesamt

Wasserkraftanteile

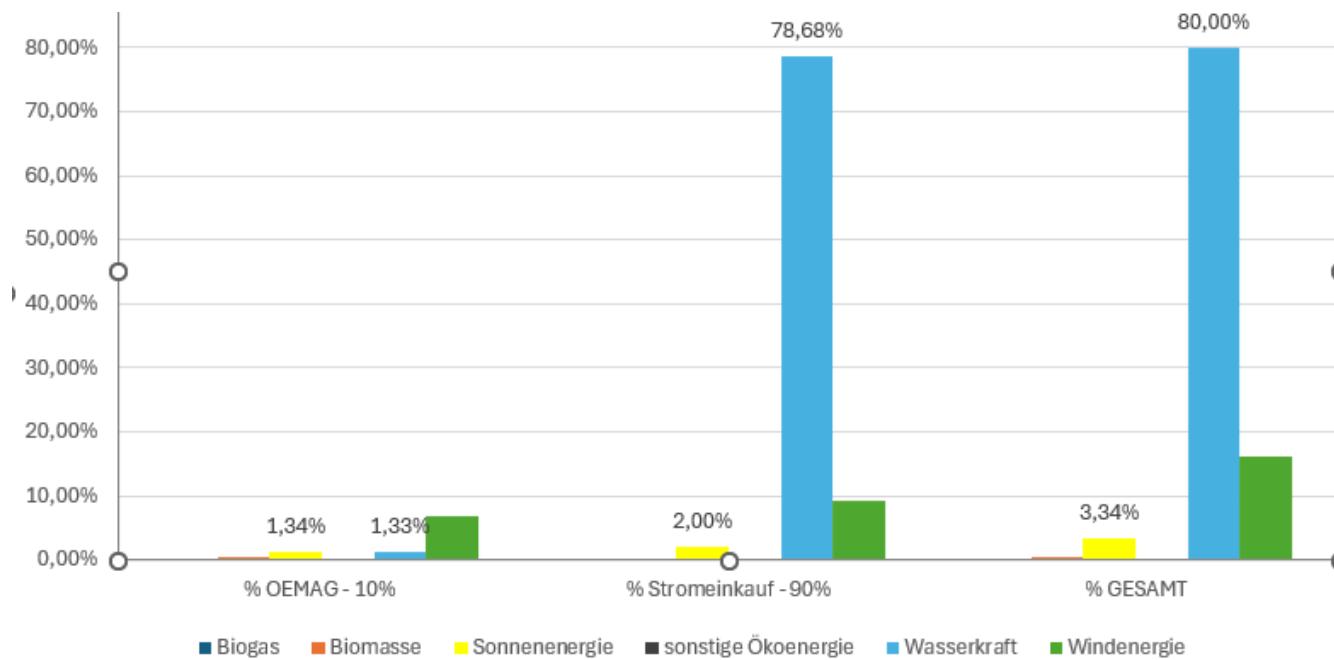
Jahr 1: 86,9 GWh (10% zu viel)

Jahr 2: 165,9 GWh (5% zu viel)

Jahr 3: 237 GWh (ausgeglichen)

## Beispiel – Zusammensetzung Grüner Strom 80% Wasserkraft – 1 zusätzlicher Prozentpunkt PV

Energieträger	% OEMAG - 10%	% Stromeinkauf - 90%	% GESAMT	Menge GWh
Biogas	0,04%	0,00%	0,04%	0,04
Biomasse	0,51%	0,00%	0,51%	0,51
Sonnenenergie	1,34%	2,00%	3,34%	3,34
sonstige Ökoenergie	0,04%	0,00%	0,04%	0,04
Wasserkraft	1,33%	78,68%	80,00%	80,00
Windenergie	6,75%	9,32%	16,07%	16,07
<b>GESAMT</b>	<b>10%</b>	<b>90%</b>	<b>100%</b>	<b>100</b>



3,34 % PV-Anteil

1 Prozentpunkt über  
der zugewiesenen OEMAG Menge  
(1,34%) +  
1 zusätzlicher Prozentpunkt, zur  
Kompensation 80% Wasserkraft

80 GWh (von 100 GWh) = 80%

„Der Gesamtanteil an Wasserkraft  
kann auch größer 79% sein, dabei  
muss für jeden zusätzlichen  
Prozentpunkt Wasserkraft ein  
zusätzlicher Prozentpunkt  
Photovoltaikstrom enthalten sein“

## Allgemeine Anforderungen 2. Absatz

*Neubauten von Wasserkraftwerken dürfen nur außerhalb von Schutzgebieten gemäß Wasserrahmenrichtlinie ... errichtet werden und derartige Schutzgebiete nicht nachteilig beeinflussen.*

## Kommentare

- Änderungsvorschlag: *Neubauten von Wasserkraftwerken dürfen Schutzgebiete gemäß Wasserrahmenrichtlinie ... nicht nachteilig beeinflussen.*
- Argumentation gegen diese Änderung in der Online Konsultation
- Ablehnende Stellungnahme BMLUK Abt. Anlagenbezogene Wasserwirtschaft

## VKI

Anforderungskatalog an Wasserkraft wurde im Rahmen der letzten Überarbeitung der UZ 46 vom BMLUK Abt. Anlagenbezogene Wasserwirtschaft ausgearbeitet und intensiv diskutiert.  
Da kein Konsens in der Online Konsultation sollte Anforderung so beibehalten werden.

## Änderungen im Entwurf

*Definitionen und Nachhaltigkeitskriterien wurden gem. Art. 29 EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001 vorgenommen, dies umfasst auch die Änderungen durch die RED III (EU 2023/2413)*

## Kommentare

- Geografische Einschränkung flüssiger Brennstoffe
- Klär- und Deponegas gelten lt. RED als erneuerbar
- Klarstellung, dass Anforderungen an Biomasse bzgl. Nachhaltigkeit und THG-Einsparung gemäß RED nur für Strom aus jenen Biomasse-Anlagen gilt, die laut RED jedenfalls zertifizierungspflichtig sind

## VKI

- Geografische Einschränkung bei ISO Typ I Umweltzeichen nicht möglich, darum Nachhaltigkeitskriterien
- Klär- und Deponegas erneuerbar 
- Erläuterung – Anforderung bezieht sich auf Artikel 29, der eben diese geforderte Klarstellung trifft

## Anforderung aktuell

*Der Umweltzeichen Lizenznehmer muss Endverbraucher in geeigneter Form auf Einsparpotentiale im Stromverbrauch hinweisen*

## Kommentare

- Zusätzlicher Verweis auf Sozialtarife, gestützte Preise und andere Unterstützung für energiearme Haushalte
- Verweis auf klima:aktiv und die dort zur Verfügung stehenden tools und Checklisten
- Erweiterung um ...zB durch individuelle Einzelberatungen durch eigene oder extern beauftragte Energieberater:innen zum Thema Stromsparen im Speziellen oder Energiesparen im Allgemeinen an (vor Ort, via Telefon, in Kundencenter usw.), insbesondere systematisch bei Übersiedlung oder Neuanmeldung.

## VKI - Formulierungsvorschlag

- *Der Umweltzeichen Lizenznehmer muss Endkunden auf Einsparpotentiale im Stromverbrauch und auf einschlägige Instrumente zur Unterstützung energieärmer Haushalte in geeigneter Form hinweisen und dazu beraten.*

## NEU vorgeschlagene Anforderung im Entwurf

*Ökostromhändler müssen (sollen?) auch dynamische Stromtarife mit Abrechnung auf Stundenbasis anbieten, um zu fördern, dass Strom dann verbraucht oder gespeichert wird, wenn viel Strom aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung steht.*

### Kommentare

- Überwiegend ablehnend, da diese Anforderung mit ElWG NEU ab 25.000 Zählpunkten ohnehin verpflichtend sein wird
- Kompromissvorschlag:  
*Es ist anzustreben, dass dynamische Tarife für die UZ46 zertifizierten Stromprodukte angeboten werden, insbesondere für Businesskunden.*  
*Ab welchen Größenordnungen sowohl beim UZ46-Lizenznehmer als auch beim Businesskunden ist zu klären.*

### VKI

- Möglicherweise noch zu früh für diese Anforderung unabhängig von der Größenordnung.

## Änderungen im Entwurf

- *Ergänzung verkaufte Strommengen (für Ökostromhändler)*
- *Analoge Transparenzanforderungen für EG*
- *Link zur Webseite mit sekundärer Stromkennzeichnung des UZ 46 Tarifs*

## Kommentare

- Kombination Strommengen und Umsatz wird abgelehnt
- Hinweis auf CO2 Einsparung im Vergleich zum nationalen Aufbringungsmix wird abgelehnt

## VKI - Vorschläge

- Angabe des Umsatzes für Ökostromhändler - **streichen**
- Hinweis auf CO2 Einsparung im Vergleich zum nationalen Aufbringungsmix- **streichen**

## Änderungen im Entwurf

- *für Ökostromhändler: entsprechend ElWOG / ElWG NEU und Stromkennzeichnungs-VO*
- *für Energiegemeinschaften: entsprechend [Handlungsempfehlungen der Koordinationsstelle für EG](#)*

## Kommentare

- Mit dem ElWG sollen u.a. Mindestanforderungen bzgl. innergemeinschaftlicher Rechnungslegung eingeführt werden
- Es wird hinterfragt ob die geforderten Preis- und Vertragsinformationen für Ökostromhändler und EG gleichwertig sind

## VKI – Kommentar / Vorschläge

- Hinweis und auf [Handlungsempfehlungen der Koordinationsstelle für EG](#) und auf ElWG in Fußnote
- Preis- und Vertragsinformationen für Ökostromhändler und EG sind aus VKI Sicht gleichwertig



# Eigen- und Fremdüberwachung

## Änderungen im Entwurf

- *für Energiegemeinschaften analoge Anforderungen, wie sie bereits aktuell für Ökostromhändler gefordert werden (ohne Jahresprognose)*
  - *Aufstellung aller liefernden Erzeugungsanlagen*
  - *Bilanz des innergemeinschaftlichen Energiebezugs aller liefernden Erzeugungsanlagen, der innergemeinschaftlichen verbrauchten und ans öffentliche Netz gelieferten Energiemengen*

## Kommentare

- Sinnhaftigkeit der Jahresprognose für Ökostromhändler wird hinterfragt

## VKI

- Jahresprognose ggf. streichen

# 6

## Next Steps

## Nacharbeiten zum Fachausschuss

- Mitte November: Versand Ergebnisprotokoll und finaler Entwurf mit (mind.) zweiwöchiger Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme an den gesamten Fachausschussverteiler
- 17. Dezember 2025: Umweltzeichen-Beirat: Beschluss über neue Richtlinie – dem Beirat werden alle eingelangten offiziellen, schriftlichen Stellungnahmen übermittelt
- Gültigkeit der neuen Version: ab 1.1.2026 verpflichtend anzuwenden (bestehende Lizenznehmer haben ein Jahr Zeit, neu beschlossene Kriterien umzusetzen)



## KONTAKT



---

**DI CHRISTIAN KORNHERR**

Projektleiter Österreichisches Umweltzeichen

T + 43 1 588 77-254  
M + 43 676 852270 254  
[christian.kornherr@vki.at](mailto:christian.kornherr@vki.at)

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien | Vienna | Austria

[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

ZVR-Zahl 389759993